

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1784 I,
02.08.2021

Unser Zeichen
E1-1617-2-378

München, 31.08.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 29.07.2021 be- treffend Hammerskins in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, in Bezug auf die Fragen 6.2, 6.3 und 8.2
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

Vorbemerkung:

Zu den Teilfragen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3, 5.3 und 7.3 liegen dem Bayerischen
Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) neben offenen Erkenntnissen auch
Erkenntnisse mit den Verschlussgraden „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-
NfD), „VS-VERTRAULICH“ (VS-V) und „VS-VERTRAULICH Quellenschutz“ (VS-V
QS) vor.

Die Beantwortung der Fragen mit Erkenntnissen, die als Verschlussache einge-
stuft sind, würden Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die
nachrichtendienstliche Erkenntnislage des BayLfV zulassen. Eine Kenntnisnahme
durch Unbefugte würde insoweit eine Schwächung der Aufgabenerfüllung des
BayLfV zur Folge haben.

Darüber hinaus könnte die Nennung von Details auch Rückschlüsse auf einzelne Vertrauenspersonen zulassen und so zu einer Enttarnung von V-Leuten führen oder in anderer Weise Rückschlüsse auf die Identität von V-Leuten ermöglichen. Die quellengeschützten Erkenntnisse sind einem derart kleinen Personenkreis zugänglich, dass eine Preisgabe dieser Informationen einem Offenlegen der Quelle gleichkommen würde. Für den Verfassungsschutz würde dies zu Erkenntnisverlusten führen und hätte bei Quellenenttarnungen aufwändige Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben von V-Leuten zur Folge.

Aus Geheimhaltungsgründen können die VS-NfD, VS-V und VS-V QS eingestuft Erkenntnisse deshalb lediglich zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Landtages hinterlegt werden.

zu Frage 1.1: Welche Erkenntnisse zu Aufnahmeverfahren, Hierarchie und Organisationsstruktur der Hammerskins (HS) Chapter „Bayern“ und „Franken“ liegen der Staatsregierung vor?

zu Frage 1.2: Wie viele Mitglieder in Bayern gehören aktuell den HS-Chaptern in Bayern und Franken an?

zu Frage 1.3: Welche Relevanz haben die Chapter „Bayern“ und „Franken“ innerhalb der deutschen HS-Nation?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Aufnahmeverfahren, Hierarchie und Organisationsstruktur der Hammerskins (HS) wird auf die Verfassungsschutzberichte des BayLfV und die Antwort der Bundesregierung vom 15.11.2018 zu den Fragen 1. bis 7. der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu „Aktivitäten und Strukturen der neonazistischen „Hammerskins“ in Deutschland“ (BT-Drs. 19/5796) verwiesen. Das BayLfV berichtet seit 2012 jährlich über die Gruppierung mit den Chaptern „Bayern“ und „Franken“ in seinen Verfassungsschutzberichten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu Frage 2.1: Welche Aktivitäten gingen von den Chaptern der HS „Bayern“ und „Franken“ bislang aus?

zu Frage 2.2: Welche Veranstaltungen wurden von den Chaptern der HS „Bayern“ und „Franken“ in den Jahren 2019 bis Juni 2021 durchgeführt (bitte mit genauer Auflistung nach Datum geordnet)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf Grund der staatlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führten die beiden Chapter in letzter Zeit ausschließlich interne Veranstaltungen durch. Die beiden Chapter verhalten sich bei ihren Aktivitäten weitestgehend konspirativ.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu Frage 2.3: Welche Informationen liegen der Staatsregierung über die „National Officers Meetings“ im Juli 2017 in Geiselhöring/Niederbayern, im Februar 2019 in Lohr am Main/Unterfranken und im August 2020 in Homburg-Triefenstein/Unterfranken sowie über das ebenfalls dort im Januar 2018 veranstaltete ‚European Officers Meeting‘ vor?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.07.2017 zu der Anfrage zum Plenum des MdL Ritter zu „Hammerskin-Treffen in Geiselhöring am 01.07.2017“ (Drs. 17/17864 vom 20.07.2017) wird verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu Frage 3.1: Wie schätzt die bayerische Staatsregierung das Gefährdungspotenzial, insbesondere mit Blick auf Bayern, ein, das von den Hammerskins ausgeht?

Die HS werden dem subkulturellen Rechtsextremismus zugerechnet und als grundsätzlich gewaltbereit bewertet.

zu Frage 3.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Bewaffnung von HS-Mitgliedern oder Anwärtern sowie deren Involvierung in den Waffenhandel in Bayern?

Derzeit liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

zu Frage 3.3: Wie steht die bayerische Staatsregierung zu einem möglichen Verbot der Hammerskin Chapter in Bayern und Franken?

Vereinsrechtliche Maßnahmen setzen zum einen voraus, dass eine verbotsfähige Struktur nachgewiesen werden kann. Zum anderen sind verfassungsfeindliche Bestrebungen noch nicht per se verbotsfähig, sondern erst, sobald sie sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und dies die Organisation auch nicht nur unwesentlich prägt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Prüfung der Verbotswürdigkeit einer Vereinigung nicht in jedem Fall in der Landeszuständigkeit liegt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ist die oberste Landesbehörde nur Verbotsbehörde, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken. Für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken, liegt die Verbotszuständigkeit beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration äußert sich generell nicht zu möglichen künftigen Verbotsmaßnahmen gegenüber bestimmten Vereinigungen, damit diese keine Vorkehrungen in Erwartung eines Verbots treffen können. Andernfalls könnten gegebenenfalls laufende Ermittlungen gefährdet werden.

Allgemein gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima-Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

zu Frage 4.1: Welche Verbindungen gibt es in Bayern zwischen den Hammerskins und den rechtsextremen Parteien NPD und „Der III. Weg“?

Dem BayLfV sind einzelne personelle Verbindungen zwischen den HS und den Parteien NPD und Der Dritte Weg bekannt.

zu Frage 4.2: Welche Verbindungen bestehen zwischen den Hammerskins und den rechtsextremen Skinheadnetzwerken „Blood&Honour“ und „Voice of Anger“ in Bayern?

Dem BayLfV sind keine strukturellen Verbindungen zwischen den HS und den genannten Gruppierungen bekannt. Einzelkontakte zwischen Mitgliedern der Gruppierungen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

zu Frage 4.3: Welche Informationen liegen bayerischen Sicherheitsbehörden zu Verbindungen von bayerischen HS-Mitgliedern zum Kerntrio des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und dessen Umfeld vor?

Die Frage 4.3 steht im Zusammenhang mit Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) zum NSU-Komplex.

Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i.V.m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des GBAs beziehen. Soweit Erkenntnisse aus den vom GBA geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung durch den GBA zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse bayerischer Sicherheitsbehörden. Insbesondere dann, wenn für eine zutreffende und vollständige Beantwortung auf Erkenntnisse des GBAs zurückgegriffen werden müsste, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen.

zu Frage 5.1: Welche Verbindungen bestehen zwischen den Chapters der HS „Bayern“ und „Franken“ und rechten Hooligans und Fangruppierungen der Fußballvereine TSV 1860 München und 1 FC Nürnberg?

Die Fußballfanszene in Bayern als solche ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Soweit einzelne Rechtsextremisten Bezüge zu Fangruppierungen bayerischer Fußballvereine aufweisen, ist der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV erst dann eröffnet, wenn sie diese im Rahmen einer rechtsextremistischen Bestrebung nutzen. Dies ist derzeit nicht der Fall.

zu Frage 5.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das jährlich vom HS-Chapter Bayern in Mühlbach am Hochkönig in Österreich veranstaltete Wintercamp?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu Frage 5.3: Welche Rolle spielen Mitglieder oder Prospects der HS Chapter in Bayern und Franken bei der Organisation bundesweiter bzw. internationaler Konzerte der Hammerskins, wie beispielsweise dem jährlichen „Joe Rowan Memorial“ oder der Konzertreihe „Ein Sturm zieht auf“?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse liegen bayerischen Sicherheitsbehörden zu dem Hammerskin Thomas P., genannt „Unze“ vor, der im rechtsextremen bayerischen „Patria Versand“ angestellt gewesen sein soll?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Dabei sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az: Vf 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

zu Frage 6.2: Wurde Thomas P. zu Verbindungen zum NSU von den bayerischen Sicherheitsbehörden befragt, insbesondere, da der „Patria Versand“ zu den wenigen bekannten bayerischen Empfängern des „NSU-Bekennervideos“ zählt?

zu Frage 6.3: Falls ja, welche Ergebnisse ergaben die Befragungen?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4.3 wird verwiesen.

zu Frage 7.1: Gibt es rechtsextreme Bands oder Liedermacher aus Bayern, die dem inneren Kreis der HS Bayern oder Franken zuzuordnen sind oder die aus dem unmittelbaren Umfeld der Hammerskins stammen?

Nein.

zu Frage 7.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über rechtsextreme Konzertveranstaltungen in Bayern und Franken, die von Hammerskins organisiert wurden?

zu Frage 7.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die vom HS Chapter Franken unter dem Motto „Support the Nation“ als deutsches „Hammerfest“ veranstaltete Konzertreihe im Raum Würzburg?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

In den letzten Jahren liegen keine Erkenntnisse über die Organisation von rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen in Bayern durch die bayerischen Chapter der HS vor.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu Frage 8.1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Immobilien in Bayern vor, die von den HS-Chaptern „Bayern“ und „Franken“ genutzt werden?

Derzeit liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu Frage 8.2: Welche polizeilichen und juristischen Maßnahmen sind seit Bestehen der HS in Bayern gegen deren Mitglieder und Anwärter angewendet worden?

Eine statistische, automatisierte Erfassung hinsichtlich der HS erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellungen erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zu den gegenständlichen Fragestellungen eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz liegen nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte keine Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren mit nachgewiesenem Bezug zur Organisation Hammerskins vor.

zu Frage 8.3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Mitarbeitenden von bayerischen Landesbehörden vor, die Mitglied oder Anwärter der HS sind oder waren?

Derzeit liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär